

Kommentar darf nicht zu illegalem Protest aufrufen
Mit Ansehen der Presse nicht vereinbar, selbst zum politischen Akteur zu werden

Entscheidung: Missbilligung
Ziffer: 1

„Ziviler Protest muss aus dem Volk kommen“: Unter dieser Überschrift kommentiert eine Tageszeitung einen vom Bund geplanten Autobahnausbau in einer Großstadt. Der Autor erwähnt einen „quasi städtisch geführten Arbeitskreis“, der die Initiativen gegen den Ausbau zusammenfasse und den Protest institutionalisieren solle. Der Kommentar endet mit den Worten: „Der städtische Arbeitskreis kann keine überregional wirksamen zivilen Proteste oder gar Straßenblockaden anschieben gegen den Wahnsinn, bis zu zwölfspurige Autobahnen durch eine Stadt zu bauen. Um erfolgreich zu sein, müssen die Aktionsformen sich immer am Rande des Erlaubten bewegen, manchmal auch darüber hinaus. Dafür braucht es ein paar Mutige aus dem Volk. Freiwillige vor.“ Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag einen Aufruf zum gesetzeswidrigen Handeln, eventuell sogar zu Straftaten. Die Redaktion erwidert, dass es sich hier um einen Autobahnausbau auf bis zu zwölf Spuren mitten in der Innenstadt handele. Der Ausbau werde sogar von der Stadtverwaltung als eigentlich untragbar bezeichnet. Bisher gebe es aber keine wirksamen Proteste aus der Bevölkerung. Nicht alles, was im umgangssprachlichen Sinne nicht erlaubt sei, müsse automatisch eine Straftat sein. Eine passive Sitzblockade zum Beispiel sei keine Straftat, aber nach allgemeiner Auffassung „nicht erlaubt“ und gehe somit über „das Erlaubte“ hinaus, um überhaupt gesehen zu werden. Davon abgesehen handele es sich hier um eine Schlussfolgerung und nicht um einen Aufruf zum Handeln, auch nicht wegen der Formulierung „Freiwillige vor“, denn für eine Handlungsaufforderung hätte es hier bereits eines Ausrufezeichens bedurft. „Freiwillige vor“ sei ein Ausdruck für eine Haltung in einer Gruppe, dass sich sowieso niemand finde, um eine unbeliebte Aufgabe auszuführen, schon gar nicht derjenige, der „Freiwillige vor“ ausspreche. Schon die Überschrift „Ziviler Protest ...“ zeige klar, dass es hier nicht um Straftaten gehe. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung von Pressekodex-Ziffer 1 und beschließt eine Missbilligung. Die Mehrheit der Gremiumsmitglieder ist der Auffassung, dass in dem Kommentar zu einem illegalen Handeln aufgerufen wird. Dies ist zwar nicht gleichzusetzen mit einem Aufruf zu Straftaten; allerdings ist es mit dem Ansehen der Presse auch nicht vereinbar, die Leser zu Protestaktionen zu animieren, die über das Erlaubte hinausgehen, und damit die Rolle des journalistischen Beobachters zu verlassen und zum politischen Akteur zu werden. Der Beschwerdeausschuss sieht darin einen deutlichen Verstoß gegen den Pressekodex.